

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.40/007/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Bauverwaltung / Amt 40/Sä

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Anlagen:

16 Lagepläne

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	14.10.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung des Weges von der Straße „Auf der Reit“ zur Aßenberger Straße (Fl.Nr. 835/22 und 814/24 Teilf., Gem. Schwabach) zu einem beschränkt-öffentlichen Weg nach Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.
2. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 993/7 Teilf. und 986/3 Teilf, beide Gem. Schwabach an der „Wasserstraße“ zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
3. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Mecklenburger Straße (Fl.Nr. 781/9, Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
4. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 102/5 Teilf., 111/1 Teilf., 119/2 Teilf., 124 Teilf., 129/36 Teilf., 129/28 Teilf., 129/45 und 129/49, alle Gem. Wolkersdorf an der Straße „Heroldsberg“ zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
5. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung Bahnhofstraße (Fl.Nr. 633/9., 1349/6, 1354/4, 1350/41, alle Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
6. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung des Meisenweges (Fl.Nr. 1443/7 Teilf., Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
7. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung des Lilienweges (Fl.Nr. 83/8 Teilf. und 75/41, Gem. Unterreichenbach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
8. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung der Waldstraße (Fl.Nr. 186/27 Teilf., Gem. Penzendorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

9. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung der Straße „Tiefackerweg“ (Fl.Nr. 536/12 Teilf., Gem. Wolkersdorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
10. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 91/61 Teilf. , Gem. Wolkersdorf an der „Buchenstraße“ zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
11. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung der Straße „Falkenweg“ (Fl.Nr. 1444/77 Teilf., Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
12. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung bzw. Umstufung der Verlängerung der Talstraße (Fl.Nr. 1013/15 Teilf. und 1013/5 Teilf., Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 und Art. 7 Abs. i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
13. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung der Straße „Unterer Grund“ (Fl.Nr. 391/9 Teilf. und 391/8, Gem. Wolkersdorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
14. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Verlängerung der Friedrich-Strobel-Straße (Fl.Nr. 1126/18 Teilf., Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
15. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1195/32, Gem. Schwabach an der Kloster-Ebrach-Straße zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
16. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 616/31, Gem. Schwabach an der Straßen „Hirtenweg“ zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?		Straßenbaulast		

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Straßen und Wege erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen i.S. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

II. Sachverhalt

zu 1. Widmung beschränkt öffentlicher Weg „Auf der Reit“ – Abenberger Straße

Der Weg (im Lageplan 1 braun bzw. grün markiert) mit den Fl.Nr. 835/22 und 814/24 Teilf., l Gem. Schwabach wird nach Art 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Straße „Auf der Reit“; Endpunkt ist die Einmündung in die Abenberger Straße Er hat eine Länge von 46 Metern. Baulasträger ist die Stadt Schwabach, Widmungsbeschränkungen: Nur Radfahrer und Fußgänger.

zu 2. Widmung Teilflächen Ortstraße „Wasserstraße“

Die Fl.Nr. 993/7 Teilf. und 986/3 Teilfl. (Verbindung zur Petzoldstraße), beide Gem. Schwabach (im Lageplan 2 gelb markiert) sind Teil der Wasserstraße, waren bisher aber nicht gewidmet Sie werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Wasserstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Badstraße; Endpunkt ist die Einmündung in die Reichwaisenhausstraße bzw. Einmündung in die Petzoldstraße. Die Gesamtlänge beträgt nunmehr 409 Meter, keine Änderungen bei der Widmungsbeschränkung; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 3. Widmung Ortstraße „Mecklenburger Straße“

Die Mecklenburger Straße (im Lageplan 3 gelb markiert) mit der Fl.Nr. 781/9 Gem. Schwabach wird nach Art 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Badener Straße; Endpunkt ist die Einmündung in die Flurstraße. Sie hat eine Länge von 100 Metern. Baulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Widmungsbeschränkungen.

zu 4. Widmung Teilflächen Ortstraße „Heroldsberg“

Die Zufahrt zur Siedlung Heroldsberg (im Lageplan 4 gelb markiert) war bisher nicht vollständig gewidmet. Es werden daher die Fl.Nr. 102/5 Teilf., 111/1 Teilf., 119/2 Teilf., 124 Teilf., 129/36 Teilf., 129/28 Teilf., 129/45 und 129/49, alle Gem. Wolkersdorf nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt sind jetzt das südöstl. Ende der Fl.Nr. 129/28 und 129/49, beide Gem. Wolkersdorf; Endpunkt ist neu die Einmündung in die Dietersdorfer Straße. Sie hat eine Gesamtlänge von 471 Metern. Baulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Änderung der Widmungsbeschränkung.

zu 5. Widmung Ortstraße „Bahnhofstraße“

Durch Um- und Ausbau der Bahnhofstraße (im Lageplan 5 gelb markiert) müssen noch die Fl.Nr. 633/9, 1349/6, 1354/4 und 1350/41, alle Gem. Schwabach nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden.

Neuer Anfangspunkt ist die Einmündung in die Rother Straße (B2); Neuer Endpunkt ist die östl. Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 633/9 Gem. Schwabach. Sie hat eine neue Gesamtlänge von 141 Metern. Baulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Änderung der Widmungsbeschränkung.

zu 6. Widmung Ortstraße „Meisenweg“

Der Meisenweg (im Lageplan 6 gelb markiert) war bisher nur auf einer Länge von 50 Meter ordnungsgemäß gewidmet. Es müssen daher die restlichen 74 Meter noch gewidmet werden.

Es wird daher die Fl.Nr. 1443/7 Teilfl., Gem. Schwabach nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Straße „Im Vogelherd“, neuer Endpunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 1443/7 Gem. Schwabach. Neue Gesamtlänge 124 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 7. Widmung Ortstraße „Lilienweg“

Der Lilienweg (im Lageplan 7 gelb markiert) war bisher nur von der Abzweigung Reichenbacher Straße bis zur Einmündung in den Tulpenweg gewidmet. Der weitere Verlauf bis zur Einmündung in den Rosenhang (Fl.Nr. 83/8 Teilfl. und 75/41 Gem. Unterreichenbach wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Rosenhang, Endpunkt ist die Einmündung in die Reichenbacher Straße. Neue Gesamtlänge 329 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 8. Widmung Ortstraße „Waldstraße“

Die Waldstraße (im Lageplan 8 gelb markiert) war bisher nur bis zur Einmündung in die Farnstraße gewidmet. Der nach Süden abzweigende Stich (zw. Fl.Nr. 186/68 und 186/22) war bisher auch nicht gewidmet. Der weitere Verlauf bis zur östl. Grenze der Fl.Nr. 186/27 Gem. Penzendorf und der nach Süden verlaufende Stich werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Ein heute nicht mehr vorhandenes, aber noch gewidmetes Teilstück westl. des Ginsterweges (bei Fl.Nr. 186/53 Gem. Penzendorf) wird gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Neuer Anfangspunkt ist die Einmündung in den Ginsterweg. Neuer Endpunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 186/27 Gem. Penzendorf. Neue Gesamtlänge 331 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 9. Widmung Ortstraße „Tiefackerweg“

Die Straße „Tiefackerweg“ (im Lageplan 9 gelb markiert) war bisher nur bis zum nordöstl. Grenzpunkt der Fl.Nr. 536/11 Gem. Wolkersdorf gewidmet. Die Verlängerung bis zur Einmündung in die Georg-Krafft-Straße wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Hühnerbühlstraße, neuer Endpunkt ist die Einmündung in die Georg-Krafft-Straße. Neue Gesamtlänge 131 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 10. Widmung Ortstraße „Buchenstraße“

Die Fl.Nr. 91/61 Teilf., Gem. Wolkersdorf (im Lageplan 10 gelb markiert) ist Teil der Buchenstraße, war bisher aber nicht gewidmet Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Buchenstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Abzweigung am Akazienweg, Endpunkt ist Abzweigung in den Ahornweg. Länge 140 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 11. Widmung Ortstraße „Falkenweg“

Der Falkenweg (im Lageplan 11 gelb markiert), Fl.Nr. 1444/7 Gem. Schwabach war bisher nur bis zur südwestl. Ecke Fl.Nr. 1444/8 Gem. Schwabach gewidmet. Der weitere Verlauf bis zur nordöstl. Grenze der Fl.Nr. 1444/16 Gem. Schwabach wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die nordöstl. Grenze der Fl.Nr. 1444/16 Gem. Schwabach, Endpunkt ist die Einmündung in die Straße „Am Vogelherd“, neue Länge 135 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 12. Widmung Ortstraße „Talstraße“

Die Talstraße (im Lageplan 12 gelb markiert), Fl.Nr. 1013/15 Gem. Schwabach, war bisher nur von der nordwestl. Grenze der Fl.Nr. 1013 Gem. Schwabach bis zur nordöstl. Grenze der Fl.Nr. 1013/7 Gem. Schwabach gewidmet. Der weitere Verlauf bis zur nordöstl. Grenze der Fl.Nr. 1011/7 Gem. Schwabach wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Der Nord-Süd Verlauf (Fl.Nr. 1013/5 Teilf., Gem. Schwabach) war bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, ist er nach Art. 7 Abs. 1 zur Ortsstraße aufzustufen.

Neuer Anfangspunkt der Talstraße ist die Einmündung in die Reichenbacher Straße, neue Endpunkte sind die östl. Grenze der Fl.Nr. 1013/15 Gem. Schwabach und die nordwestl. Ecke der Fl.Nr. 1013/10 Gem. Schwabach. Die Talstraße hat eine Länge von 232 Metern, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 13. Widmung Ortstraße „Unterer Grund“

Die Straße „Unterer Grund“ (im Lageplan 13 gelb markiert), Fl.Nr. 391/8 und 391/9 Teilf., Gem. Wolkersdorf, war bisher nur bis zur Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 391/2 gewidmet. Der weitere Verlauf bis zur südl. Grenze der Fl.Nr. 391/9 Gem. Wolkersdorf und die nach Westen abzweigende Stichstraße (Fl.Nr 391/8 werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Wolkersdorfer Hauptstraße, Endpunkt ist die südl. Grenze der Fl.Nr. 391/9 Gem. Wolkersdorf. Gesamtlänge 189 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 14. Widmung Ortstraße „Friedrich-Strobel-Straße“

Die Friedrich-Strobel-Straße (im Lageplan 14 gelb markiert), Fl.Nr. 1126/18 Gem. Schwabach, war bisher nur bis zur südöstl. Grenze der Fl.Nr. 1126/38 Gem. Schwabach gewidmet. Der weitere Verlauf bis zur östl. Grenze der Fl.Nr. 1126/18 Gem. Schwabach wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Carl-Pohl-Straße, Endpunkt ist die östl. Grenze der Fl.Nr. 1126/18. Gesamtlänge 168 Meter, keine Änderung der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 15. Widmung Ortstraße „Kloster-Ebrach-Straße“

Bei der Kloster-Ebrach-Straße (im Lageplan 15 gelb markiert) muss noch die Fl.Nr. 1195/32, Gem. Schwabach gem. Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden (die anderen Fl.Nr. sind bereits gewidmet.)

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Kernstraße, Endpunkt bleibt die Einmündung in die Lindenstraße, die Länge bleibt bei 384 Metern, keine Änderung bei der Widmungsbeschränkung. Baulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 16. Widmung Ortstraße „Hirtenweg“

Bei der Straße „Hirtenweg“ (im Lageplan 16 gelb markiert) wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 20.12.1991 u.a. die Fl.Nr. 613/31 als Teil der Ortsstraße gewidmet. Dabei handelt es sich aber offensichtlich in der Vorlage um einen Schreibfehler. Es hätte richtig heißen müssen Fl.Nr. 616/31 Gem. Schwabach, daher wird die Fl.Nr. 616/31 Gem. Schwabach gem. Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG noch zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt bleibt die Einmündung in die Eichwasenstraße, Endpunkte bleiben die Einmündung in die Nürnberger Straße bzw. vom Stichweg die nördl. Grenze der Fl.Nr. 820/48 Gem. Schwabach, Länge 327 Meter, Baulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Änderung bei der Widmungsbeschränkung.